

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Technischer Ausschuss
am 18.01.2022
Kenntnisnahme**

öffentlich

**Kenntnisgabeverfahren Errichtung Wohnhaus mit Carport und Stellplatz, Flst.
3916, Dornröschenweg 12/1 in 71144 Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

Der Antrag zur Errichtung des Wohnhauses mit Carport und Stellplatz, Flst. 3916, Dornröschenweg 12/1, wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachdarstellung

Das Flurstück 3916 liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Gubser I, der am 29.03.2007 in Kraft getreten ist.

Das Kenntnisgabeverfahren kann u.a. bei der Errichtung von Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 durchgeführt werden, soweit das Vorhaben nicht bereits nach § 50 LBO verfahrensfrei ist. Das Vorhaben muss innerhalb des Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB, der nach dem 29. Juni 1961 rechtsverbindlich geworden ist, liegen. Das Vorhaben darf den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen und die übrigen baurechtlichen Vorgaben, vor allem die Landesbauordnung, müssen eingehalten werden. Der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass sein Entwurf den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die Gemeinde die erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält. Die Bauausführung darf nicht von den zur Kenntnis gegebenen Entwürfen abweichen. Gem. § 59 LBO Abs. 4 kann der Bauherr in der Regel nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde mit dem Bau beginnen.

Das Bauvorhaben wurde umfassend geprüft. Die Vorgaben des Bebauungsplans und auch die übrigen baurechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Der Technische Ausschuss kann das Bauvorhaben zur Kenntnis nehmen.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Planheft (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)